



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.54 RRB 1937/0770**
Titel **Erweiterte Bauabstände.**
Datum 18.03.1937
P. 278

[p. 278] A. Mit Eingabe vom 4. Januar 1937 ersucht der Gemeinderat Höri unter Vorlage des Planes im Doppel um die Genehmigung der von der Gemeindeversammlung Höri mit Beschluß vom 16. Dezember 1936 in Anwendung von § 31, Absatz 3, des Straßengesetzes festgesetzten erweiterten Bauabstände an der Staatsstraße I. Kl. Nr. 2 Bülach-Höri-Dielsdorf, Teilstück Gemeindegrenze Bülach bis südwestlich Dorfausgang Höri. Einem Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 4. Januar 1937 ist zu entnehmen, daß gegen den Beschluß der Gemeindeversammlung Höri vom 16. Dezember 1936, der im kant. Amtsblatt und in einem Lokalblatt veröffentlicht wurde, keine Rekurse eingegangen sind.

B. Die festgesetzten erweiterten Bauabstände betreffen diejenige Teilstrecke der Staatsstraße I. Kl. Nr. 2, die zurzeit ausgebaut wird. Sie beschreiben eine Bauverbotszone (Straße und Vorgartengebiete) von 24 m. Der Abstand von der Straßenachse beträgt je 12 m, von den Straßengrenzen 7 m (Seite des Gehweges) und 9 m bis 10 m. Der Genehmigung stellt nichts entgegen.

C. Der Gemeinderat Höri wird darauf aufmerksam gemacht, daß die erweiterten Bauabstände öffentlich-rechtliche Baubeschränkungen darstellen, welche die Errichtung jeglicher Bauten verbieten. Gemäß § 74 des Gemeindegesetzes und § 64, Absatz 1, des Straßengesetzes ist es Sache der Gemeindebehörde, von Amtes wegen für die strikte Beachtung der erweiterten Bauabstände besorgt zu sein. Für eventuelle Bauprojekte innerhalb der Bauverbotszone der erweiterten Bauabstände oder bei Gebäuden, die angeschnitten werden, ist gemäß § 35 des Straßengesetzes eine straßenpolizeiliche Ausnahmegewilligung der kant. Baudirektion erforderlich. Der Gemeinderat hat die Pläne solcher Bauvorhaben ohne weiteres einzufordern und der Baudirektion zum Entscheide vorzulegen. Die Frist des § 300 der zürcherischen Zivilprozeßordnung hat nur Gültigkeit für privatrechtliche (nachbarrechtliche) Baueinsprachen, die vom Richter zu erledigen sind.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die von der Gemeindeversammlung Höri mit Beschluß vom 16. Dezember 1936 in Anwendung von § 31, Absatz 3, des Straßengesetzes an der Staatsstraße I. Kl. Nr. 2 Bülach-Höri-Steinmaur, Teilstrecke Gemeindegrenze Bülach bis südwestlich Dorfausgang Höri, festgesetzten erweiterten Bauabstände werden nach der Vorlage des Gemeinderates Höri vom 4. Januar 1937 genehmigt.

II. Der Gemeinderat Höri wird eingeladen, die Genehmigung öffentlich bekannt zu geben.



III. Mitteilung an den Gemeinderat Höri unter Rückschluß eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Bülach und an die Baudirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/22.06.2017*]